

Tagesordnungspunkt 12: Anträge

Antrag Nr. 4

Betreff: Änderung des § 5 der Jugendordnung Einsatz von Juniorinnen in ihrer und den beiden nächst höheren Altersklassen

Antragsteller:

SV Weiersbach 1948 e.V.

Der Verbandstag möge beschließen:

§ 5 Spielbetrieb

1. Einteilung der Altersklassen

Die Fußballjugend spielt in Altersklassen.

Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.

Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:

A-Junioren (U 19/U 18): A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

B-Junioren/B-Juniorinnen (U 17/U 16): B-Junioren/**B-Juniorinnen** einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

C-Junioren/C-Juniorinnen (U 15/U 14): C-Junioren/**C-Juniorinnen** einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

D-Junioren/D-Juniorinnen (U 13/U 12): D-Junioren/**D-Juniorinnen** einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

E-Junioren/E-Juniorinnen (U 11/U 10): E-Junioren/**E-Juniorinnen** einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

F-Junioren/F-Juniorinnen (U 9/U 8): F-Junioren/**F-Juniorinnen** einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

G-Junioren/G-Juniorinnen (Bambini/U 7): G-Junioren/**G-Juniorinnen** einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können die Fußballkreise zur Flexibilisierung des Spielbetriebs Pilotprojekte durchführen. Hierbei sind U20/U21-Spieler auch für die Altersklasse der A-Junioren auf Kreisebene spielberechtigt. Dies gilt für die Spieljahre 2021/22 und 2022/23. Näheres ist in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

Es sind auch gemischte Mannschaften (Juniorinnen und Junioren) zulässig. B- und C-Juniorinnen dürfen nur mit Zustimmung der Sorgeberechtigten in Junioren-Mannschaften spielen.

Im Bereich der B-Junioren/B-Juniorinnen und jünger sind gemischte Staffeln (Jungen- und Mädchen-Mannschaften) zulässig.

D-, C- und B-Juniorinnen mit Ausnahme der B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs, die eine vorzeitige Seniorenspielerlaubnis haben, sind auch für eine Junioren-Mannschaft der nächst niedrigeren Altersklasse spielberechtigt.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für U 19-Spielerinnen für eine A-Junioren- oder B-Junioren-Mannschaft möglich. Dies gilt nur für Spielerinnen, die einer DFB-Auswahl angehören. Die Spielerlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn der/die verantwortliche Verbandssportlehrer/in und der/die zuständige DFB-Trainer/in zustimmen.

Der Verbandsjugendausschuss kann auf Antrag eines betroffenen Vereins eine Juniorinnenmannschaft in eine Juniorenstaffel der nächst niedrigeren Altersklasse einteilen. Bei Genehmigung des Antrags ist nach den entsprechenden Richtlinien des Juniorenspielbetriebs (Spielfeldgröße, Spieleranzahl, etc.) zu spielen.

Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können vom Verbandsjugendausschuss bzw. vom Verbandsfrauen- und –mädchenausschuss Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler verschiedener Altersklassen mitspielen.

Ein **Jugendspieler Juniorenspieler** kann nur in seiner oder der nächsthöheren Altersklasse; **eine Juniorinnenspielerin in ihrer und den zwei nächst höheren Altersklassen** spielen. Die Absätze 10 und 11 bleiben hiervon unberührt.

Begründung:

Nach dem bisherigen Wortlaut in § 5 der Jugendordnung kann ein Jugendlicher grundsätzlich nur in seiner oder der nächst höheren Altersklasse spielen. Durch die Verwendung des Begriffes „Jugendlicher“ trifft dies auf Junioren und Juniorinnen zu. Für den Fußballkreis Birkenfeld mit seinen relativ kleinen Vereinen und ländlichem Gebiet bedeutet diese sehr enge Einschränkung das Aus für den Juniorinnenfußball. Der Fortbestand (75% Verlust an Mädchenmannschaften seit 2016) kann nur gesichert werden, wenn bei den Juniorinnen Mannschaften mit Spielerinnen über mehr als zwei Altersklassen hinaus möglich sind.

Es sollte die Intention des Verbandes sein, alle Möglichkeiten auszunutzen, Mädchen dem Fußball zu erhalten und damit auch den Fortbestand des Frauenfußballs sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, beantragen wir in § 5 der Jugendordnung die Spielmöglichkeit für die Juniorinnen zu erweitern und eine Regelung einzufügen, wonach Juniorinnen in ihrer und den beiden nächst höheren Altersklassen spielen können.